

Satzung
über die Festlegung von abweichenden Herstellungsmerkmalen
für die Erschließungsstraße „Am Trinkborn“
in der Ortsgemeinde Bleialf

vom 20.09.2017

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GVBl. S. 419, BS 2020-1) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Ortsgemeinde Bleialf vom 19.12.1999 (EBS) hat der Ortsgemeinderat in der Sitzung am 20.09.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Abweichend von § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Ortsgemeinde Bleialf gilt die Erschließungsstraße „Am Trinkborn“ (ab Einmündung Bahnhofstraße/L1 bis zum Beginn des Grundstückes Gemarkung Bleialf, Flur 1, Flurstück Nr. 120) wie folgt hergestellt:

- Herstellung wie in § 8 Abs. 1 EBS, jedoch ohne Gehwege und Straßenbegleitgrün

Bleialf, den 20.09.2017

gez.

Edith Baur
Ortsbürgermeisterin

Siegel

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.